

Evangelisch-reformierte Landeskirche  
des Kantons Zürich

Kommunikation

Hirschengraben 7  
Postfach  
8024 Zürich  
Tel. 044 258 91 91

info@zh.ref.ch  
www.zhref.ch

*Mediencommuniqué vom 8. Mai 2018*

## **Kirchenleben im kleinen und grossen Rahmen**

**An der Sitzung vom 8. Mai hat die reformierte Kirchensynode einem weiteren Kirchgemeindegemeinschaftszusammenschluss zugestimmt und die Beratung der Teilrevision der Kirchenordnung fortgesetzt. Im Fokus dabei: die Wahlmodalitäten von Kirchgemeindepapamenten und Kirchenpflegen in Grossgemeinden.**

Die reformierten Kirchgemeinden Turbenthal und Wila werden zur Kirchgemeinde Turbenthal-Wila vereinigt. Die Kirchensynode hat einen entsprechenden Antrag ohne Gegenstimme gutgeheissen. Damit besiegelt das kantonale Kirchenparlament das Ergebnis eines Prozesses, in dem auch umfangreichere Zusammenschlussvarianten geprüft wurden, die sich aber nicht umsetzen liessen. Kirchenrat Daniel Reuter würdigte den Zusammenschluss, bedauerte allerdings, dass die Kirchgemeinde Sitzberg, die auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Turbenthal liegt, nicht in den Zusammenschluss einbezogen werden konnte. Auch Bruno Kleeb, Präsident der Geschäftsprüfungskommission (GPK) der Kirchensynode, bedauert das Abseitsstehen der Kleinstgemeinde mit rund 190 Mitgliedern. Sowohl die GPK wie auch der Kirchenrat betonten aber, die Gemeindeautonomie respektieren und keine Zwangsfusionen durchsetzen zu wollen, zumal in Sitzberg durchaus ein reges Gemeindeleben bestehe. Durch den Zusammenschluss der Kirchgemeinden Turbenthal und Wila sei weder ein späterer Anschluss der Kirchgemeinde Sitzberg noch ein Zusammenschluss mit anderen Tösstaler Kirchgemeinden ausgeschlossen.

### **Kompetenzen für Kirchgemeindeschreiber und Kirchgemeindeschreiberinnen**

Die Kirchensynode führte nach diesem Geschäft ihre Beratung der Teilrevision der Kirchenordnung fort. Sie richtete ihren Fokus dabei auf Rahmenbedingungen, die vor allem für grössere und städtische Kirchgemeinden zugeschnitten sind. Sie entschied dabei, dass künftig die Aufgabe des Kirchgemeindeschreibers, der Kirchgemeindeschreiberin in der Kirchenordnung explizit genannt und umschrieben wird. In den Kirchgemeinden des Kantons sind derzeit über zwanzig Personen in dieser oder einer vergleichbaren Funktion angestellt. Sie besorgen im Unterschied zu Sekretariatsangestellten nicht nur Verwaltungsaufgaben, sondern nehmen innerhalb der Kirchgemeinde auch Leitungsaufgaben wahr, die ihnen die Kirchenpflege überträgt. Die Funktion des Kirchgemeindeschreibers in der Kirchenordnung künftig zu nennen, und diese nicht als „graue Eminenzen“ walten zu lassen, sei wichtig, sagte Andreas Erni, Synodaler und selber Verwaltungsleiter in der Kirchgemeinde Stäfa. Welche Kompetenzen konkret der Kirchgemeindeschreiberfunktion zugeschrieben werden soll, darüber entscheidet eine Kirchgemeinde selbst, ebenso, ob sie eine solche Funktion überhaupt einführen will. Gesichert ist mit der Teilrevision ein Antragsrecht der Kirchgemeindeschreiber gegenüber der Kirchenpflege.

### **Parlamente für grosse Kirchgemeinden**

Die revidierte Kirchenordnung sieht vor, dass grosse Kirchgemeinden auch Kirchgemeindepimente einführen können. Dies betrifft vorderhand die Kirchgemeinde der Stadt Zürich, die nach der beschlossenen Fusion über 80 000 Mitglieder zählen wird. Die Kirchenordnung soll hier ebenfalls den übergeordneten Rahmen vorgeben. Diskussionsstoff ergab sich dabei vor allem bei der Frage, ob ein Kirchgemeindepiment in einem oder in mehreren Wahlkreisen gewählt werden soll. Der Kirchenrat und mehrere Synodale votierten für einen Wahlkreis, um territoriale Unterstrukturen „nicht zu zementieren“, vor allem wenn eine Kirchgemeinde aus dem Zusammenschluss von mehreren Kirchgemeinden hervorgegangen ist. Eine Mehrheit der Synodalen folgte hingegen dem Antrag der vorberatenden Kommission, die es der einzelnen Kirchgemeinde überlassen will, mehrere Wahlkreise einzuführen. Stefan Rutishauser, Synodaler aus Winterthur Wülflingen, votierte ebenfalls für eine solche Lösung, weil sie nicht nur für Zürich, sondern allenfalls auch für Winterthur eine sinnvolle Option bei einem Zusammenschluss der Kirchgemeinden sein könnte.

Bei der Wahl der Kirchenpflege hält die Kirchensynode auch für Kirchgemeinden mit Parlamenten an der direkten Volkswahl fest und delegiert sie nicht an das Kirchgemeindepiment. Weiter beschloss die Kirchensynode eine gewisse Lockerung der Wohnsitzpflicht der Kirchenpflegemitglieder. Die Kirchgemeinde kann hier im Rahmen der Kirchgemeindepordnung Ausnahmen gewähren.

### **Vielfalt stärken**

Wie kann die Landeskirche mit ihren Kirchgemeinden die Vielfalt des kirchlichen Lebens fördern? Auch auf diese Frage soll die revidierte Kirchenordnung Antwort und Impulse geben. Die Kirchensynode einigte sich bei dieser Frage nach engagierter Diskussion grösstenteils auf die Formulierung des Kirchenrates. Artikel 155 nimmt Kirchgemeinden in die Pflicht, unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens zu fördern und entsprechende Initiativen von Mitgliedern und von Werken und Gemeinschaften, die mit der Landeskirche verbunden sind, zu unterstützen. Sie sollen dafür in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung stellen und insbesondere auf lebensweltliche Gesichtspunkte achten. Ins Blickfeld rücken damit auch Mitglieder, die nicht im klassischen kirchlichen Milieu beheimatet sind, sondern loser mit der Kirche verbunden sind, sagte Kirchenrat Andrea Marco Bianca.

*Die Kirchensynode wird die Beratung der Teilrevision der Kirchenordnung am 15. Mai zuhanden der Urnenabstimmung verabschieden. Die Volksabstimmung ist für den 23. September 2018 vorgesehen.*